



CH-3003 Bern, BVET, hbi

Fair-fish
Herr Heinzpeter Studer
Burgstrasse 107
8408 Winterthur

Referenz/Aktenzeichen: 29.05.09
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: hbi/mre
Sachbearbeiter/in: Heinrich Binder
Bern-Liebefeld, 29. Mai 2009

Amtsverordnung für Fischzuchten

Sehr geehrter Herr Studer

Mit Schreiben vom 4. Mai 2009 verweisen Sie auf die Ihrer Meinung nach fehlenden gesetzlichen Regulierungen zur gewerbsmässigen Haltung und Zucht von Fischen und fordern kurzfristig die Vorlage einer Verordnung zur Fischzucht, um nicht näher bezeichnete offene Fragen zu klären.

Ich kann Ihre Forderung nicht nachvollziehen. Mit der neuen Tierschutzgesetzgebung sind am 1. September 2008 erstmals umfangreiche Bestimmungen zu Fischen in Kraft getreten. Für Fischzuchten etwa besteht eine Bewilligungspflicht und es sind Bestimmungen bezüglich der Weiterbildung von Personen, der Besatzdichte, der Wasserqualität, dem Transport von Fischen und der Betäubung explizit aufgeführt. Beachten Sie bitte die detaillierte Auflistung weiter unten. Aus unserer Sicht sind in der revidierten Tierschutzgesetzgebung die notwendigen Regelungen enthalten, auf deren Grundlage die kantonalen Vollzugsstellen die Bestimmungen vollziehen können. Eine Änderung bzw. Verschärfung dieser Bestimmungen so kurz nach deren Inkrafttreten und noch während der zum Teil laufenden Übergangsfristen würde Rechtsunsicherheit für die Vollzugsorgane und die Betreiber von Fischzuchten bedeuten.

Für den Tierschutzvollzug sind bei der gewerbsmässigen Haltung und Zucht von Fischen folgende Regelungen massgebend:

- Die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften im 1. Abschnitt von Kapitel 2: Insbesondere Art. 3 – 5 ergeben, zusammen mit Art. 4 des Tierschutzgesetzes, eine solide Basis zur Beurteilung von Situationen und Tierhaltungen, für die keine spezifischen Einzelbestimmungen erlassen worden sind. Für die Vollzugsorgane ist die Umsetzung auf Fischhaltungen allerdings je nach Fall mit erhöhtem Aufwand verbunden, weil nicht in allen Kantonen entsprechende Spezialisten mit Vorkenntnissen eingesetzt werden können.
- Allgemeiner Umgang mit Fischen: Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 2 sind die im 4. Abschnitt von Kapitel 4 enthaltenen Artikel 97 – 100 direkt auf die gewerbsmässige Fischhaltung anwendbar, wo dies angebracht erscheint. Ausnahmen sind nur für die Anglerei und Berufsfischerei vorgesehen, soweit diese unter das Bundesgesetz über die Fischerei fallen (BGF, SR 923.0).
- Die Bewilligung für die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren (Art. 90): Damit verbunden sind die Anforderungen an die Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Fische (Wildtiere) halten (Art. 85, 90 und Art. 196 – 198).
 - Die Anforderungen an die Ausbildung von Personen, die mit Wildtieren gewerbsmässig umgehen, sind in Art. 2-5 der Verordnung des EVD über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren zusätzlich ausgeführt.
 - Beachten Sie bitte die Übergangsfrist (5 Jahre) in Anhang 5 Ziffer 36 zu Ausbildungsanforderungen Art. 85. Abs.2.
- Die besonderen Anforderungen an die berufliche Qualifikation der für die Tierhaltung verantwortlichen Personen, die gewerbsmässig Speise- oder Besatzfischzucht oder die Berufsfischerei betreiben (Art. 97) sowie mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen handeln (Art. 103).
 - Obwohl die Bewilligungspflicht grundsätzlich schon bestand, wird erst seit dem 1.9.2008 für den Betreiber einer gewerbsmässigen Speisefischzucht oder beim Handel mit solchen Fischen eine berufliche Qualifikation gefordert. Die anerkannten Qualifikationen sind in Artikel 196 aufgeführt.
 - Für am 1.9.2009 bestehende Betriebe wird nach Art. 196 Abs. 3 eine mindestens 3-jährige praktische Erfahrung als Qualifikation anerkannt.
 - Beachten Sie bitte die Übergangsfrist (5 Jahre) in Anhang 5 Ziffer 38 zu Ausbildungsanforderungen nach Art.97.
- Sachkundenachweis im Umgang mit Fischen (Art. 97). Insbesondere muss, wer Fische fängt, markiert, züchtet, hält oder tötet einen Sachkundenachweis erbringen.
 - Die Anforderungen an die Ausbildung von Personen, die einen Sachkundenachweis erwerben, sind in Art. 36-38 der Verordnung des EVD über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren zusätzlich ausgeführt.
 - Die Fischereiorganisationen bieten die Kurse zur Erlangung des Angler-Sachkundenachweises bereits an. Dieser erfüllt die Anforderungen ebenfalls und wird anerkannt.
 - Beachten Sie bitte die Übergangsfrist (5 Jahre) in Anhang 5 Ziffer 38 zu Ausbildungsanforderungen nach Art. 97.
- Die Anforderungen beim Transport:
 - Die Anforderungen von Kapitel 7 gelten sinngemäss. Wer gewerbsmässig Fische transportiert (d.h. Transportdienstleistungen an Dritte verkauft), muss insbesondere die Anforderungen an die Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Transport (Art. 150 -154) erfüllen. (Da selten, wird es keine Kursangebo-

- te speziell für Fischtransporteure geben. Die Ausbildungsnachweise in diesem Spezialfall sind somit im Einzelfall zu prüfen.)
- Spezifische Regelungen zum Umgang mit Fischen beim Transport betreffen: Art. 23 (Verbot des Lebendtransportes auf Eis oder in Eiswasser); Art. 156 (Entleerung des Darmtraktes); Art. 160 (Feuchthalten von Panzerkrebsen).
 - Die Anforderungen an die Wasserqualität: Die Mindestanforderungen sind durch die Qualitätsparameter für die Fischhaltung in Anhang 2 Tabelle 7 für die beiden am häufigsten gewerbsmässig gehaltenen Artengruppen (Forellen- und Karpfenartige) festgelegt. Für die Beurteilung von gewerbsmässigen Haltungen mit anderen Fischarten sind die Tabellenwerte als Richtwerte anzuführen. Begründete Abweichungen können in einer Einzelfallentscheidung festgehalten werden.
 - Die Begrenzung der maximalen Besatzdichte: Grenzwerte für die maximale Besatzdichte sind ebenfalls in Anhang 2 Tabelle 7 für die Forellen- und Karpfenartigen aufgeführt. Für die Vollzugsmassnahmen gilt wie für die Wasserqualität: Für andere als die angesprochenen Fischarten sind die Tabellenwerte beizuziehen und Abweichungen im Einzelfall zu begründen.
 - Bitte beachten Sie die Übergangsfrist für Anhang 2: Nach Anhang 5 Ziffer 59 können am 1.9.2008 bestehende Anlagen eine Übergangsfrist von 10 Jahren beanspruchen, bis sie die neuen Anforderungen erfüllen müssen. Diese Frist ist auch auf Tabelle 7 anzuwenden.
 - Die Anforderungen an die Betäubung von Fischen: Fische müssen wie alle Wirbeltiere vor dem Töten betäubt werden. In Artikel 184 Absatz 1 Buchstaben i sind die zulässigen Betäubungsmethoden aufgeführt. Die meisten Betriebe in der Schweiz wenden eine mechanische Methode an (Schlag auf den Kopf oder Genickbruch).
 - Obwohl die Regelungen für Fische neu in der Tierschutzverordnung aufgenommen worden sind, besteht keine Übergangsfrist. Die Einhaltung der Anforderungen an die Betäubungspflicht ist seit dem 1.9.2008 von den Vollzugsstellen zu prüfen und einzufordern.
 - Kontrollanforderungen. Die bewilligten gewerblichen Fischzuchten müssen nach Art. 214 Tierschutzverordnung von den kantonalen Fachstellen in der Regel alle 2 Jahre kontrolliert werden. Anlässlich der Kontrollen festgestellte Mängel sind zu beanstanden und, wenn sie nicht unmittelbar behoben werden können, ist eine Frist anzusetzen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann die Bewilligung entzogen werden.

Mit diesen Vorgaben haben die kantonalen Vollzugsstellen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung, um die gewerbsmässigen Fischzuchten zu erfassen und zu kontrollieren. Sollten im Verlauf der Übergangsjahre bei der Umsetzung tatsächlich gravierende Schwachstellen der vorstehend aufgeführten Regelungen erkannt werden, werden wir selbstverständlich prüfen, welche zusätzlichen Erlasse für die Umsetzung notwendig sind.

Dabei ist zu beachten:

1. Bei der Anwendung von Elektrizität als Betäubungsmethode sind verschiedene Methoden zur Zeit in Entwicklung. Da noch sehr widersprüchliche Angaben zur Anwendbarkeit zu finden sind, müssen zu jeder Anlage die notwendigen Daten und Expertengutachten (auch wissenschaftliche Publikationen) vom Betreiber für eine Einzelfallbeurteilung vorgelegt werden. Insgesamt werden in der Schweiz nur wenige solcher Anlagen zur Anwendung kommen. Es kann nicht Aufgabe der Behörde sein, für alle möglichen Einzelfälle aufwändige Vorabklärungen und technische Analysen vorzunehmen, um vorsorgliche Entscheidungen zu treffen. Sobald die fachtechnischen Grundlagen genügend dokumentiert sind, wird geprüft, inwieweit in der Ver-

ordnung des EVD über den Tierschutz beim Schlachten der Anhang mit den technischen Spezifikationen zu den etablierten Anlagen ergänzt werden kann.

2. Vorschriften, die andere Rechtsgüter stark tangieren, z.B. Eigentums- und Besitzansprüche oder die Gewerbefreiheit, können nicht ohne ausdrückliche Rechtsnorm auf Gesetzesstufe in einer Verordnung ausgeführt werden. Umso mehr gilt dies für die Amtsverordnungsstufe. Es wäre nicht möglich, in der Verordnung des BVET Höchstbestandesregelungen oder Verbote bestimmter Haltungsformen zu gewerblichen Zwecken aufzunehmen, weil auf der höheren Verordnungsstufe (Tierschutzverordnung) solche Regelungen für die Fischhaltung nicht vorgesehen sind.
3. Die sorgfältige Analyse der rechtlichen Vorgaben der revidierten Tierschutzverordnung lässt erkennen, dass die notwendigen Grundlagen vorhanden sind, damit die kantonalen Vollzugsstellen handeln können. Aus verschiedenen Gründen kommen die neuen Vorschriften jedoch erst mit einiger Verzögerung voll zum Tragen, auch wenn alle entscheidenden Elemente bereits auf Verordnungsstufe vorliegen. Unter anderem bestehen verschiedene mehrjährige Übergangsfristen, bis zu deren Ablauf die am 1. September 2008 existierenden Tierhaltungen ohne sofortige Anpassung ihre Anlagen weiter betreiben können. Bei vorbestehenden Anlagen sind aufgrund der vorgegebenen Übergangsfristen keine Notfallübungen angezeigt und die neu geplanten Anlagen stellen meist Einzelfallprobleme dar, für die wir den damit befassten Vollzugsstellen die notwendigen Hilfestellungen gerne geben werden.

Ich hoffe, diese Ausführungen tragen zur Klärung der Situation bei.

Das BVET ist gerne bereit zusätzliche, konkret formulierte Tierschutzanforderungen zu prüfen, die für die behördliche Kontrolle von Fischhaltungen massgebend sind und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen auf Amtsverordnungsstufe geregelt werden sollten.

Freundliche Grüsse



Hans Wyss

Direktor

Bundesamt für Veterinärwesen

Kopie: Kantonale Fachstellen